

Spezial-Synopse

Änderung des Reglements zum Schulgesetz

Geltendes Recht	[G2] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.03.2021	[D3] Antrag DBK z.Hd. 2. Lesung BR
	Reglement zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR)	
	<p><i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 65 Abs. 2 und Abs. 3a Bst. c und d des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass BGS 412.112 , Reglement zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR) vom 10. Juni 1992 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:	
<p>Der Bildungsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 65 Abs. 3 Bst. h und Abs. 3a des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11], beschliesst:</p>	<p>Ingress (geändert)</p> <p>Der Bildungsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 65 Abs. 2 und Abs. 3a Bst. c und d des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11], beschliesst:</p>	
<p>§ 6a Lernzielanpassungen</p> <p>² Vorübergehende Lernzielanpassungen können in der Regel für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies</p> <p>a) in einem oder mehreren Fächern:</p>	<p>§ 6a Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (aufgehoben), Abs. 3b (neu)</p> <p>² Vorübergehende Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies</p> <p>a) Aufgehoben.</p>	<p>§ 6a Abs. 3b (geändert)</p>

Geltendes Recht	[G2] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.03.2021	[D3] Antrag DBK z.Hd. 2. Lesung BR
<p>b) in mehreren Fächern:</p> <p>³ Überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können angeordnet werden, wenn die Lernziele deutlich nicht erreicht werden und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.</p> <p>^{3a} Sofern keine Lernbehinderung vorliegt, dürfen überdauernde Lernzielanpassungen, mit Ausnahme bei Vorliegen einer schweren Lese-Rechtschreib-Störung, in maximal zwei Fächern vorgenommen werden.</p>	<p>b) Aufgehoben.</p> <p>d) (neu) als Folge besonderer Ereignisse;</p> <p>e) (neu) bei Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen;</p> <p>f) (neu) bei Schülern mit fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug.</p> <p>^{2a} Bei Primarschülern mit Beeinträchtigungen im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig machen, können gestützt auf eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern für maximal zwei Jahre angeordnet werden.</p> <p>³ Bei Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreib-Störung und Dyskalkulie) können überdauernde Lernzielanpassungen in maximal zwei Fächern angeordnet werden, wenn die Lernziele deutlich nicht erreicht werden und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.</p> <p>^{3a} Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[G2] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.03.2021	[D3] Antrag DBK z.Hd. 2. Lesung BR
	<p>^{3b} Die Anordnung von überdauernden Lernzielanpassungen in drei und mehr Fächern bei einer Lernbehinderung oder bei kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung setzt eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes voraus.</p>	<p>^{3b} Die Anordnung von überdauernden Lernzielanpassungen in drei und mehr Fächern bei einer Lernbehinderung setzt eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes voraus.</p>
<p>§ 6b <small>Laufbahnbestimmende Massnahmen</small></p> <p>¹ Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.</p>	<p>§ 6b Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung oder bei kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.</p>	<p>§ 6b Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.</p>
	<p>§ 6d (neu) <small>Umgang mit Verhaltensauffälligkeit</small></p> <p>¹ Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Das Konzept umfasst ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation.</p>	<p>§ 6d Gelöscht.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	[G2] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.03.2021	[D3] Antrag DBK z.Hd. 2. Lesung BR
	Die Änderungen treten am ... in Kraft.	
	Zug, ... Der Bildungsrat des Kantons Zug Der Präsident Stephan Schleiss Der Generalsekretär Lukas Furrer Publiziert im Amtsblatt vom ...	